

ZUCHTPROGRAMM UND ZUCHTORDNUNG DES PFERDES DER RASSE HAFLINGER

Art. 1

1. Gemäß Verordnung EU 2016/1012 sowie Legislativdekret Nr. 52 vom 11.5.2018 wird das Ursprungszuchtbuch des Haflingerpferdes (früher *Avelignese*) vom Italienischen Verband der Haflinger Pferdezüchter (ANACRHAI - Associazione Nazionale Allevatori Cavalli di Razza Haflinger) geführt, der mit D.P.R. 637 vom 05.10.1974 anerkannt wurde. ANACRHAI wurde vom Italienischen Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik (*Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali*) – nachstehend „zuständige Behörde“ – zum Zwecke der Umsetzung eines Zuchtprogramms nach den Vorgaben der gegenständlichen Zuchtordnung als „Zuchtverband“ anerkannt.
Die Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Staatsgebiet.
2. Das durch die gegenständliche Zuchtordnung und das Zuchtprogramm im Einklang mit den EU-Bestimmungen geregelte Zuchtbuch ist das Ursprungszuchtbuch der Rasse. Gemäß Anhang 1, Teil 3, Punkt 3 der Verordnung (EU) 1016/2012 veröffentlicht ANACRHAI auf seiner Website ein Dokument namens „*Principi fondanti della Razza*“ (dt. Rassegrundsätze); dieses steht im Einklang mit dem Zuchtprogramm und steht den offiziellen Verbänden zur Verfügung, die ein Filialzuchtbuch der Rasse Haflinger führen.

KAPITEL I AUFBAU DES ZUCHTBUCHES

Art. 2

1. Das Zuchtprogramm dient der Zuchtverbesserung und dem Schutz der Variabilität innerhalb der Rasse. Gleichzeitig soll die Zucht nach fachlichen und wirtschaftlichen Kriterien verbessert werden; durch Selektion und genetische Verbesserung der Rasse soll die Zucht robuster und lebhafter Pferde für den Reit- und Turniersport, für Landwirtschaft und Tourismus gefördert werden. Das Zuchtbuch ist wesentlicher Bestandteil des Zuchtprogramms.
2. Die von der gegenständlichen Zuchtordnung vorgesehenen Tätigkeiten erfolgen gemäß den nachstehenden Bestimmungen und unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde gemäß Legislativdekret 52 vom 11.5.2018.

Art. 3

1. ANACRHAI sorgt für die Durchführung der Tätigkeiten des Zuchtprogramms und führt das Zuchtbuch; dazu stützt man sich auf
 - a) die Zentrale Zuchtkommission (CTC);
 - b) die Zentrale Zuchtbuchstelle (UC);
 - c) den Expertenkader.

Art. 4

1. Die CTC prüft und bestimmt die Kriterien und Vorgaben für die Zuchtverbesserung, den Schutz der genetischen Variabilität und Diversität und schlägt allfällige Änderungen an der gegenständlichen Zuchtordnung vor.
2. Zur Zentralen Zuchtkommission gehören:
 - Zwei Vertreter der zuständigen Behörde, von denen einer beständig darüber wacht, dass die Vorgaben der Zuchtordnung umgesetzt werden;

- Drei Fachfunktionäre aus dem Bereich Pferdewirtschaft, als Vertreter der Regionen oder Autonomen Provinzen von Trient und Bozen, in denen der höchste Bestand an im Zuchtbuch eingetragenen Pferden gegeben ist (die Funktionäre werden von den jeweiligen Stellen ernannt);
 - Ein Vertreter des Gesundheitsministeriums - Veterinärmedizinische Dienste, der vom Ministerium bestellt wird;
 - Drei Vertreter der Haflingerzüchter, die vom Nationalverband ANACRHAI bestellt werden;
 - Ein Vertreter der Züchter aus dem Ursprungsgebiet, der von der Provinz Bozen bestellt wird;
 - Ein/e Fachmann/Fachfrau für Zuchtverbesserung, bestellt von der zuständigen Behörde auf Vorschlag von ANACRHAI;
 - Ein/e Fachmann/Fachfrau des Forschungszentrums für Tierzucht und Aquakultur des CREA (*Consiglio per la Ricerca in Agricoltura e l'Analisi dell'Economia Agraria* - Rat für Landwirtschaftliche Forschung und agrarökonomische Analysen), benannt von der zuständigen Behörde;
 - Ein Vertreter des Expertenkadern, der von den Experten bestellt wird;
 - Der Präsident des Nationalverbandes ANACRHAI.
3. Der Direktor des Nationalverbandes ANACRHAI nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und fungiert, gegebenenfalls über einen Vertreter, als Sekretär der CTC.
 4. Die konstituierende Sitzung wird vom ANACRHAI-Präsidenten mit einer Frist von mindestens 15 Tagen einberufen.
 5. Die CTC bestellt den Präsidenten, der ausschließlich aus den Reihen der Züchtervertreter gewählt werden darf, sowie den Vizepräsidenten, der aus allen Kommissionsmitgliedern bestellt werden darf.
 6. Die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten bilden den ersten Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung. Bis zur Ernennung des Präsidenten übernimmt das älteste Kommissionsmitglied den Vorsitz der CTC.
 7. Der Präsident der CTC versendet die Einberufungen für die Sitzungen der CTC mindestens 15 Tage vor dem Sitzungsdatum, gegebenenfalls zusammen mit den Unterlagen zu den anstehenden Tagesordnungspunkten. Der Präsident der CTC kann externe Fachleute einladen, mit beratender Funktion an den Sitzungen der CTC teilzunehmen, um bei Bedarf bestimmte Themen zu erörtern.
 8. Die Zuchtkommission wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten einberufen, sowie immer dann, wenn mindestens die Hälfte und eines der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Bei Abwesenheit oder Säumigkeit des Präsidenten kann die Einberufung durch den Vizepräsidenten oder den Ministerialbeamten erfolgen, der mit der Aufsichtsfunktion betraut ist.
 9. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und ein Mitglied anwesend sind.
 10. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.
 11. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird der Vorsitz vom Vizepräsidenten übernommen. Bei Abwesenheit des Vizepräsidenten übernimmt der älteste Teilnehmer den Vorsitz.
 12. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst und vom Präsidenten und vom Sekretär gezeichnet.
 13. Das Mandat der Mitglieder der CTC beläuft sich auf drei Jahre ab dem Datum der konstituierenden Sitzung und in jedem Fall bis zur konstituierenden Sitzung der darauf folgend ernannten Kommission; die Mitglieder können in ihrem Mandat bestätigt werden. Jedes Mitglied behält in jedem Fall die eigenen Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich, bis das neue Mandat besetzt ist.
 14. Mitglieder der CTC, die drei aufeinander folgenden Kommissionssitzungen unentschuldigt fernbleiben, werden ihres Mandates verlustig erklärt und von der zuständigen Körperschaft durch Neubestellung ersetzt; das Verfahren zur Neubestellung entspricht jenem der Mandatserneuerungen.
 15. ANACRHAI obliegt die Gewährleistung der erforderlichen Kontinuität der Arbeit der CTC; dazu werden die Verfahren zur Neubestellung der Gremien frühzeitig vor Ablauf des dreijährigen Mandats

eingeleitet; ebenso erfolgt die unverzügliche Einberufung der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach Feststellung der Ernennung von mindestens der Hälfte und einem Mitglied der CTC, einschließlich der Vertreter der zuständigen Behörde.

Art. 5

1. Die Zentrale Zuchtbuchstelle (UC) bildet jenes Gefüge, in dem Mitarbeiter, Strukturen und Ausrüstung für die Erfüllung der Zwecke und Zielsetzungen des o.g. Art. 2 organisiert sind.
2. Die zentrale Zuchtbuchstelle:
 - a) Nimmt die Aufgaben zum Führen des Zuchtbuches und zur Organisation, Koordinierung und Durchführung der Tätigkeiten zur Umsetzung des Zuchtprogramms wahr;
 - b) Koordiniert und kontrolliert die Tätigkeiten in den Zuchtbetrieben, auch mit Inspektionen, um so eine einheitliche und zeitnahe Umsetzung der Vorgaben der gegenständlichen Zuchtordnung zu gewährleisten;
 - c) Besorgt die Datenerhebung und koordiniert und kontrolliert die Arbeit der ggf. damit beauftragten Organisationen;
 - d) Verarbeitet und veröffentlicht die von der UC erfassten oder erhobenen Daten im Rahmen des Zuchtprogramms;
 - e) Bereitet die Identifikationsnachweise, die Zuchtbescheinigungen sowie alle weiteren Dokumente oder offiziellen Zuchtbuchnachweise vor und stellt diese aus, vorbehaltlich jener, die im Rahmen ausgelagerter Zuchtbuchtätigkeiten von Dritten verarbeitet werden, die im Auftrag und unter Aufsicht der Zentralen Zuchtbuchstelle arbeiten;
 - f) Prüft die Konsistenz der bereitgestellten Daten, sofern die Datenerhebung gemäß Art. 4 des Legislativdekretes 52/2018 delegiert wurde;
 - g) Stellt weitere Dokumente aus bzw. gibt Veröffentlichungen zum Zuchtbuch heraus;
 - h) Nimmt die Zuchtwertschätzung und gegebenenfalls die Leistungsprüfung der Zuchtpferde vor, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtbuches und den Vorgaben der CTC.
3. Für die Umsetzung der Zuchtordnung zum Zuchtprogramm und zum Zuchtbuch, der Zuchtvorschriften und der Beschlüsse der Zuchtkommission zeichnet der Geschäftsführer von ANACRHAI verantwortlich.

Art. 6

1. Für die Erhebung der Zuchtprogramm Daten und die Erstellung der Zuchtwertschätzung ist die UC zuständig. Es liegt im Ermessen von ANACRHAI, die Datenerhebung an Organisationen zu delegieren, die über die erforderlichen Voraussetzungen laut einschlägigen Bestimmungen verfügen.
2. Dazu müssen die übertragenen Kompetenzen und die praktisch-operationellen Verfahren genau in der Delegierung definiert werden. Die Tätigkeit, die von den delegierten Organisationen ausgeübt wird, unterliegt der Kontrolle des UC. Die Daten, die im Rahmen des Zuchtprogramms und des Zuchtbuches erfasst werden, gehören ANACRHAI.

Art. 7

1. Der Expertenkader stützt sich auf eine eigene Ordnung, die von der UC verfasst wird, nach positivem Gutachten der CTC und Genehmigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft; er besteht aus
 - Rasseexperten;
 - Sportrichtern.
2. Rasseexperten werden aus Züchtern oder Fachleuten der Pferdewirtschaft ausgewählt.

Sie bringen die erforderlichen Fähigkeiten, einschlägigen Kompetenzen, Objektivität und Autorität mit, um die Pferde zur Eintragung in das Zuchtbuch zu begutachten und die Exterieurbewertung vorzunehmen, sowie bei den übrigen offiziellen Zuchtbuchveranstaltungen, den Untersuchungen und Schauen laut Zuchtprogramm, entsprechend den Vorgaben der Expertenkaderordnung, zu richten; außerdem erfassen sie etwaige Exterieurmängel oder Erbfehler, die laut Zuchtvorschriften eine Eintragung in das Stut- oder Hengstbuch ausschließen.

3. Die UC ermittelt die Experten und schlägt sie ANACRHAI zur Ernennung vor.
4. Die UC koordiniert die Expertentätigkeit. Eingesetzt werden die Experten gewöhnlich nach dem Rotationsprinzip über das gesamte Staatsgebiet und, soweit möglich, außerhalb der Provinz, in der sie wohnhaft sind. Die Auftragsdauer beläuft sich auf drei Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederbestätigung.
5. Die Experten müssen an den von der UC organisierten Fortbildungskursen teilnehmen, andernfalls wird ihnen der Auftrag entzogen, vorbehaltlich Ursachen höherer Gewalt.
6. Sie dürfen, bei sonstigem Auftragsentzug, nicht im Rahmen von Veranstaltungen richten, die nicht von der UC genehmigt wurden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Seiten der UC vor.
7. Übernimmt ein Rasseexperte nach seiner Ernennung ein gewähltes Amt in Verbänden oder Körperschaften, die mit der Datenerhebung betraut sind (Art. 4 des Legislativdekretes Nr. 52. vom 11. Mai 2018), wird er über die gesamte Mandatsdauer seines Auftrags entbunden.
8. Sportrichter sind vom Nationalverband ANACRHAI bestellte Fachleute; ihre Aufgabe ist es, Pferde, die im Zuchtprogramm eingetragen sind, bei den Eignungsprüfungen und weiteren eignungspezifischen Tätigkeiten zu beurteilen, beispielsweise bei Leistungsprüfungen.
9. Die Sportrichter müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung bereits über die Zulassung als Richter eines der folgenden Pferdesportverbände verfügen: Federation Equestre Internationale (FEI), Federazione Italiana Sport Equestri (FISE), Federazione Italiana Turismo Equestre (FITETREC-ANTE). ANACRHAI ernennt die Richter eigens für die Pferdesportdisziplin, für die der betreffende Richter von der Pferdesportorganisation, der er angehört, zugelassen ist. Die UC kann vom Richter verlangen, dass er vor dem praktischen Richten einen praktischen Lehrgang absolviert und/oder an spezifischen Schulungen teilnimmt. Damit soll die bestmögliche Fachausbildung der Sportrichter mit Blick auf die Haflingerrasse und die eignungsprüfungsrelevanten Tätigkeiten im Rahmen des Zuchtprogramms gewährleistet werden.
10. Die Sportrichter gehören dem Expertenkader an; für sie gelten dieselben Bestimmungen des gegenständlichen Artikels und der Expertenkaderordnung.
11. Wer dem Expertenkader angehört, darf keinerlei Verhalten an den Tag legen, das gegen den Nationalverband ANACRHAI gerichtet ist oder diesem schaden kann, bei sonstigem Ausschluss.

KAPITEL II AUFNAHME DER ZUCHTBETRIEBE INS ZUCHTPROGRAMM UND EINTRAGUNG INS ZUCHTBUCH

Art. 8

1. Die Teilnahme am Zuchtprogramm ist freiwillig; der Züchter bzw. Pferdebesitzer, der seine Pferde ins Zuchtprogramm eintragen möchte, stellt entsprechend den Vorgaben des Art. 11 den entsprechenden Antrag bei der UC und erklärt weiter, dass er den Inhalt der gegenständlichen Zuchtordnung kennt und akzeptiert. Die Züchter müssen die Voraussetzungen laut Art. 13 der Verordnung (EU) 1012/2016 erfüllen und:
 - a) Sich verpflichten, Zuchtverbesserung entsprechend den Vorgaben des Zuchtprogramms zu betreiben;
 - b) Über Einrichtungen und eine Organisationsstruktur verfügen, die eine vorschriftsmäßige Ausübung der vom Zuchtprogramm vorgesehenen Tätigkeiten gewährleisten;

- c) Den von den zuständigen Gesundheitsbehörden vorgeschriebenen Kontrollen unterliegen.
2. Die Zentrale Zuchtbuchstelle beurteilt, ob die Eignung im Hinblick auf die vorgenannten Buchstaben a) und b) gegeben ist.
3. Züchter, die offiziell aus dem Zuchtprogramm ausgetreten sind, und Züchter, für die die Zulassungsbedingungen nicht länger bestehen, werden von der UC aus dem Zuchtprogramm gestrichen.
4. Besitzer von Hengsten, die im „Zuchthengstbuch“ eingetragen sind, gelten als zum Zuchtbuch zugelassene Züchter und sind mithin zur Wahrung und Beachtung der Bestimmungen der gegenständlichen Zuchtordnung angehalten.
5. Die UC veranlasst den Ausschluss von Zuchtpferden, die laut Zuchtvorschriften Exterieurmängel oder Erbfehler aufweisen, aus den Zuchtstuten - und Zuchthengstklassen.
6. Züchter, die laut UC nicht die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zuchtprogramm erfüllen oder deren Zuchtbetrieb oder Zuchtpferde aus dem Zuchtprogramm gestrichen wurden, können gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Art. 16 Beschwerde bei ANACRHAI einlegen.
7. Für Nachweise und allfällige Datenerhebungen kann die UC jederzeit biologische Materialproben von den betreffenden Pferden nehmen und diese nach den von der CTC genehmigten Analyseverfahren untersuchen.
8. Auf Anraten der CTC kann die UC eine Abstammungsnachweispflicht vorsehen.

Art. 9

1. Bei der UC wird ein Züchter-/Eigentümer-Verzeichnis eingerichtet; eintragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die einen im italienischen Zuchtbuch eingetragenen Haflinger besitzen.
2. Züchter und Besitzer, die ihre Pferde ins Verzeichnis eintragen lassen möchten, stellen einen entsprechenden Antrag bei der UC. Im Antrag sind alle persönlichen Daten und Rechnungsdaten anzuführen, nebst den Angaben, die in die von der UC bereitgestellten Formulare einzutragen sind.
3. Züchter, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis nicht länger bestehen, und Züchter, die ihren Austritt (Kündigung) eingereicht haben oder ihre Beiträge zur Finanzierung des Zuchtprogramms und Zuchtbuches nicht entrichtet haben, werden von der UC aus dem Verzeichnis gelöscht. Die persönlichen Daten und Rechnungsdaten der Pferdebesitzer, die nicht auch Züchter des betreffenden Pferdes sind, werden im Zuge des Besitzwechsels der UC mitgeteilt und in der entsprechenden Abteilung des Verzeichnisses eingetragen.

Art.10

1. Innerhalb der von der UC vorgegebenen Fristen muss der Züchter die Geburtsmeldung für jedes Fohlen an die UC senden, gemäß den geltenden Bestimmungen zur Pferdedatenbank.
2. Die Kennzeichnung und Identitätssicherung der Fohlen erfolgt durch die Beauftragten der UC gemäß den Bestimmungen zur Pferdedatenbank.
3. Die UC organisiert Hoftermine oder Fohlenschauen, um die neugeborenen Fohlen zu erfassen und die im Zuchtprogramm vorgesehenen Beurteilungen vorzunehmen.
4. Die UC kann den Abstammungsnachweis für neugeborene Fohlen nach Maßgabe der Zuchtkommissionsbeschlüsse und technischen und praktischen Erfordernisse einfordern. Insbesondere für Fohlen, die nicht bei Fuß der Mutter vorgestellt werden, ist ein Abstammungsnachweis verpflichtend.

Art. 11

1. Die Vorstellung der Pferde zur Eintragung in die Merkmalklassen laut nachstehendem Art. 12 erfolgt einmal im Jahr bei Auftrieben oder Hofterminen zur Zuchtbucheintragung, entsprechend den vom Nationalverband ANACRHAI festgelegten Programmen.
2. Zeitgleich mit dem Eintrag ins Zuchtprogramm werden die für geeignet befundenen Hengste und Stuten vom Rasseexperten mit dem vom Nationalverband ANACRHAI eingetragenen Brandzeichen versehen. Die Kennzeichnung ist fakultativ; sollte diese Praxis per Gesetz oder durch entsprechende Anweisungen der zuständigen Ministerien verboten werden, wird man davon absehen.
3. Das Brandzeichen (das ggf. so aufgebracht wird, dass der Stress für das Pferd so gering wie möglich gehalten wird) wird bei Fohlen, die in Zuchtgebieten auf italienischem Staatsgebiet geboren wurden, auf dem linken Hinterschenkel angebracht. Auf Antrag des Züchters/Besitzers kann bei Pferden, die zur Eintragung ins Zuchtstuten- bzw. Zuchthengstbuch zugelassen werden, ein zweites Zeichen auf der linken Halsseite angebracht werden.

Art. 12

1. Das Haflinger Pferdezuchtbuch besteht aus einer einzigen Hauptabteilung, die wiederum in das „Grundbuch“, das „Zuchtstutenbuch“ und das „Zuchthengstbuch“ eingeteilt ist. Stut- und Hengstbuch sind ihrerseits in Merkmalklassen gegliedert.

2. HAUPTABTEILUNG

In die Hauptabteilung werden reingezogene Zuchtpferde eingetragen, gemäß Anhang II, Teil 1, Kapitel I der Verordnung (EU) 1012/2016.

Die Hauptabteilung ist wiederum in folgende Merkmalklassen gegliedert:

„Grundbuch“. Eingetragen werden:

- i. Männliche und weibliche Haflinger, deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbooks eingetragen sind.
- ii. Männliche und weibliche Haflinger, die in einem ausländischen Zuchtprogramm geführt wurden, und über eine Zuchtbescheinigung verfügen, die gemäß Verordnung (EU) 1012/2016 von einem offiziellen Zuchtverband ausgestellt wurde.

„Zuchtstutenbuch“. Eingetragen werden Stuten, die mindestens 30 Monate alt und im Grundbuch eingetragen sind, 6 Vorfahrensgenerationen der Rasse Haflinger aufweisen (das betreffende Pferd mit eingerechnet) sowie die offizielle Exterieurbeurteilung gemäß den Zuchtvorschriften des Zuchtprogramms bestanden haben.

Entsprechend ihrer Beurteilung bei der Exterieurbewertung werden Stuten in die folgenden Merkmalklassen eingetragen:

- Ausgewählte Prädikatsstuten: Stuten mit Mindestbewertung IIA-Gut bei der finalen Exterieurbeurteilung, deren Zuchtwert (IMT - Indice di Merito Totale, dt. Gesamtzuchtwert) über dem von der CTC festgelegten Mindestzuchtwert liegt und die die Leistungsprüfung oder eine sonstige Eignungsprüfung mit mindestens IIA-Gut bestanden haben. Es gelten dafür nur Leistungsprüfungen und sonstige Eignungsprüfungen, die von ANACRHAI oder einem anderen Zuchtverband veranstaltet werden, dessen Leistungsprüfung von der CTC als gleichwertig eingestuft wird. Fällt der Gesamtzuchtwert unter den Mindestwert, kommen die Stuten in die Abteilung Prädikatsstuten;
- Prädikatsstuten: Stuten mit Mindestbewertung IIA-Gut bei der finalen Exterieurbeurteilung und mindestens Gut in folgenden Merkmalen: „Typ und Adel“ und „Gesamtharmonie“;
- Gewöhnliche Stuten: Stuten mit einer Note von mindestens III in der finalen Exterieurbeurteilung.

Gemäß den Kriterien der Zuchtvorschriften zum Zuchtprogramm können Zuchtstuten für besondere Nachzuchtleistungen bzw. Eigenleistungen im Sport mit Sonderprädikaten ausgezeichnet werden.

„**Zuchthengstbuch**“, Eingetragen werden Hengste, die mindestens 30 Monate alt und im Grundbuch eingetragen sind, 6 Vorfahrensgenerationen der Rasse Haflinger aufweisen und die eine offizielle Exterieurbeurteilung gemäß den Zuchtvorschriften zum Zuchtprogramm bestanden haben. Ihrer Exterieurbewertung entsprechend werden die Hengste folgenden Merkmalklassen zugewiesen:

- **Ausgewählte Prädikatshengste:** Hengste mit Mindestbewertung Iia-Gut bei der finalen Exterieurbeurteilung, deren Zuchtwert (IMT - Indice di Merito Totale, dt. Gesamtzuchtwert) über dem von der CTC festgelegten Mindestzuchtwert liegt und die die Leistungsprüfung oder eine sonstige Eignungsprüfung mit mindestens Iia bestanden haben. Es gelten dafür nur Leistungsprüfungen und sonstige Eignungsprüfungen, die von ANACRHAI oder einem anderen Zuchtverband veranstaltet werden, dessen Leistungsprüfung von der CTC als gleichwertig eingestuft wird. Fällt der Gesamtzuchtwert unter den Mindestwert, kommen die Hengste in die Abteilung Prädikatshengste;
- **Prädikatshengste:** Eingetragen werden Hengste mit Endnote von mindestens Iia+ in der finalen Exterieurbeurteilung.
- **Gewöhnliche Hengste:** Eingetragen werden Hengste mit Endnote von mindestens Iia-Iib-III in der finalen Exterieurbeurteilung.

Gemäß den Kriterien der Zuchtvorschriften zum Zuchtprogramm können Zuchthengste für besondere Nachzuchtleistungen bzw. Eigenleistungen im Sport mit Sonderprädikaten ausgezeichnet werden.

Mit der Eintragung ins Zuchthengstbuch sind Hengste auch für die künstliche Besamung zugelassen.

Art. 13

1. Der Besitzwechsel oder Tod der eingetragenen Pferde muss vom Besitzer innerhalb der laut geltenden Pferdedatenbankbestimmungen vorgesehenen Fristen bei der UC gemeldet werden.
2. Der Equidenpass/Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweis wird von der UC ausgestellt. Die UC kann auch Organisationen mit dem Ausstellen der Equidenpässe/Zuchtbescheinigungen betrauen, die dazu formal vom Zuchtverband beauftragt wurden, und zwar innerhalb des Gebietes, für das die Organisation laut Vergabeauftrag zuständig ist.
3. Für jedes Pferd wird nur jeweils eine Zuchtbescheinigung im Original ausgestellt.
4. Der Verlust der Zuchtbescheinigung ist vom Betreffenden der UC und den zuständigen Behörden zu melden; in diesem Fall kann die Zuchtbuchstelle einen zweiten Abstammungsnachweis mit der Aufschrift „DUPLICATO“ (Duplikat) ausstellen; Duplikate des Equidenpasses können entsprechend den geltenden Pferdedatenbankbestimmungen ausgestellt werden.

KAPITEL III DAS ZUCHTBUCH: FORMULARE, BESCHEINIGUNGEN UND REGISTER

Art. 14

1. Für das Zuchtprogramm wird eine einheitliche Datenbank mit sämtlichen Informationen zu den einzelnen Zuchtbetrieben und eingetragenen Pferden eingerichtet.

2. In die Datenbank fließen die Daten und Informationen ein, die von der UC und dem Expertenkader mittels den hierfür von der UC vorgesehenen Verfahren erfasst werden, zu denen auch jene aus folgenden Formularen gehören:
 - Geburtsanzeige
 - Equidenidentifikationsdokument, mit Zuchtbescheinigung
 - Kauf- oder Todesmeldung
 - Linearer Exterieurbewertungsbogen
3. Die Zentrale Zuchtbuchstelle stellt den Kennzeichnungsnachweis aus, der auch als Zuchtbescheinigung/Abstammungsnachweis gilt, entsprechend den geltenden Pferdedatenbankbestimmungen. Besagter Nachweis kann aufgrund etwaiger technischer und praktischer Anforderungen der Zuchtbuchführung sowie zur Anpassung an die geltenden Pferdedatenbankbestimmungen aktualisiert werden.

KAPITEL IV

PFLICHTEN DES ZÜCHTERS – DECKUNG DER ZUCHTPROGRAMMKOSTEN

Art. 15

1. Der Züchter oder Eigentümer, der im Züchterverzeichnis laut Art. 9 eingetragen ist, verpflichtet sich:
 - a) Zur Einhaltung der gegenständlichen Zuchtordnung, der Zuchtvorschriften und der Vorgaben der UC hinsichtlich der Zuchtprogrammführung;
 - b) Zur Beteiligung an der Deckung der Kosten für das Zuchtprogramm über die Beiträge, die vom Vorstand festgelegt werden;
 - c) Zur Umsetzung der im Zuchtprogramm vorgesehenen Tätigkeiten;
 - d) Zur Beachtung sämtlicher Vorgaben der Zentralen Zuchtbuchstelle bezüglich der Meldungen, Anzeigen oder Führung der Kennzeichnungsnachweise;
 - e) Zur Bereitstellung allfälliger weiterführender Informationen zu den im Zuchtprogramm eingetragenen Pferde an die zuständigen Behörden; dazu gehört auch die Veröffentlichung sämtlicher Daten zum Zuchtbetrieb und den Zuchtpferden, auch wenn der Zuchtbetrieb nicht mehr im Zuchtbuch eingetragen ist;
 - f) Dem Nationalverband ANACRHAI die Entnahme und Verwendung von Proben biologischen Materials von im Zuchtprogramm registrierten Pferden zu Forschungs- und Nachweiszwecken zu gewähren;
 - g) Die Pferde in Ställen mit einem effizienten Hygiene-Management zu halten, die weiter den vorschriftsmäßigen Kontrollen von Seiten der zuständigen Veterinärbehörden unterliegen, unter Beachtung des Tierwohls;
 - h) Von Verhaltensweisen oder Handlungen abzusehen, die ANACRHAI, dem Zuchtprogramm oder der Zuchtbuchorganisation abträglich sein oder schaden könnten;
 - i) Das Erfassen der Exterieur- und Leistungsdaten sowie zucht- und reproduktionsrelevante Ereignisse in der Biographie der eingetragenen Tiere in den von der CTC vorgesehenen Mindestintervallen zu ermöglichen.

Art. 16

Disziplinarmaßnahmen

1. Verstöße gegen Art. 15 werden mit folgenden Strafen geahndet, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:
 - a) Abmahnung;

- b) Zeitweiliger Ausschluss aus dem Zuchtprogramm;
 - c) Streichung aus dem Zuchtprogramm;
 - d) Streichung des gesamten Zuchtbetriebes, der im Zuchtprogramm registriert ist, aus dem Zuchtbuch, wenn wiederholt unstimmmige Angaben zu Besitzer, Pferden, Nachzucht, Genetik oder Genomik gemacht werden;
 - e) Anzeige bei der Justizbehörde bei Betrugsverdacht.
2. Die Abmahnung wird von der UC ausgesprochen, die auch den Vorstand informiert.
 3. Die o.g. Maßnahmen (Buchstabe b) bis e)) werden vom ANACRHAI-Vorstand auf Vorschlag der UC beschlossen; der betreffende Züchter kann bei ANACRHAI per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (pec) innerhalb von 15 Tagen ab nachweislichem Erhalt des o.g. Beschlusses Beschwerde einreichen.
 4. Über die Beschwerde befindet ein Berufungsausschuss, der sich aus dem Schiedsgericht, dem Experten für Zuchtverbesserung, der von der zuständigen Behörde innerhalb der CTC bestellt wird, sowie einem Mitglied, das von der CTC bestellt wird, zusammensetzt.
 5. Der Berufungsausschuss befindet innerhalb von 60 Tagen nach dem nachweislichen Eingang über die Beschwerde.

Art. 17

1. Die Deckung der Zuchtprogrammkosten erfolgt über:
 - a) Beiträge, die von den Züchtern, Pferdebesitzern und Mitgliedern zur Durchführung der Tätigkeiten des Zuchtprogramms geleistet werden;
 - b) Erlöse aus dem Dienst für die Ausstellung der offiziellen Zuchtbuchdokumente;
 - c) Beiträge nach Maßgabe der geltenden Tierzuchtgesetze;
 - d) Allfällige weitere Erlöse.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 18

1. Register, Zeugnisse, Formulare sowie Dokumente und Unterlagen, die mit der gegenständlichen Zuchtordnung verbunden sind, und mit dem eingetragenen Markenzeichen von ANACRHAI versehen sind, haben offiziellen Wert. Die Unterschlagung, Veränderung oder Fälschung der Unterlagen und eingetragenen Markenzeichen, oder deren unrechtmäßiger Gebrauch, werden gesetzlich geahndet.

Art. 19

Die Zuchtvorschriften

1. Die Zuchtvorschriften legen folgendes fest:
 - Die rassespezifischen Exterieurmerkmale;
 - Die Mindestanforderungen für die Eintragung der Stuten und Hengste in die Merkmalklassen soweit von der gegenständlichen Zuchtprogrammordnung vorgesehen.
2. Die Zuchtvorschriften werden von der UC nach entsprechendem Gutachten der CTC und Genehmigung der zuständigen Behörde verabschiedet.
3. Die zuständige Behörde oder ANACRHAI können eine Änderung der Zuchtvorschriften veranlassen.
4. Von der zuständigen Behörde veranlasste Änderungen treten ab dem Datum des entsprechenden Genehmigungsdekrets in Kraft.

5. Von ANACRHAI vorgeschlagene Änderungen werden der zuständigen Behörde innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum des Konformitätsbeschlusses der CTC übermittelt. Sie treten ab dem Datum des Genehmigungsbeschlusses oder in jedem Fall nach 90 Tagen ab dem Datum der Übermittlung an die zuständige Behörde in Kraft, es sei denn, es liegt eine gegenteilige Stellungnahme besagter Behörde vor.

Art. 20

1. Änderungen an der gegenständlichen Zuchtordnung, die von der zuständigen Behörde veranlasst und von ANACRHAI vorgeschlagen werden, treten vorbehaltlich der Zustimmung der CTC mit dem Datum des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

Art. 21

Übergangsbestimmungen

1. Pferde, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der gegenständlichen Zuchtordnung bereits gemäß Zuchtordnung laut Ministerialdekret Nr. 20637 vom 21. September 2012 im Zuchtbuch der Rasse Haflinger eingetragen waren, werden gemäß Zuchtprogramm in die entsprechende Abteilung eingetragen. Hengste und Stuten, die vor dem 31.12.2010 geboren wurden und die zum Zeitpunkt der Genehmigung der gegenständlichen Zuchtprogrammordnung mit der finalen Bewertung von Ia-Ib und IIa+ eingetragen wurden und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Stuten: Mindestens 3 männliche oder weibliche Nachkommen (Hengste, Stuten oder Wallache), die im italienischen Zuchtbuch aufgrund ihrer Exterieurbewertung in die Klasse I oder IIa+ eingetragen wurden, bzw. aufgrund ihrer Leistungen im Pferdesport die Voraussetzungen für die Eintragung in die Klasse Elite Sport mitbringen;
 - Hengste: mindestens 10 männliche oder weibliche im italienischen Zuchtbuch eingetragene Nachkommen (Hengste, Stuten oder Wallache), von denen mindestens 30 % in die Klasse I oder IIa eingetragen wurden, bzw. die aufgrund ihrer Leistungen im Pferdesport die Voraussetzungen für die Eintragung in die Klasse Elite Sport mitbringen;werden in die Klasse Prädikatsstuten/-hengste eingetragen, ohne weitere Eignungs- oder Leistungsprüfungen zu absolvieren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern im Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.